

Mahnverfahren

Stand 01/2014

Abweichend von § 5 Abs.1 a), b) und c) ARB trägt der Versicherer bei Streitigkeiten um rückständigen Pachtzins keine Kosten und Gebühren für das außergerichtliche Aufforderungsschreiben einschließlich der Beantragung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides sowie für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hieraus. Ist die erste Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus einem Vollstreckungsbescheid erfolglos verlaufen oder bietet keine Aussicht auf Erfolg, erstattet der Versicherer die aufgewendeten Gerichtskosten des Mahnverfahrens sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers für die erste Zwangsvollstreckungsmaßnahme hieraus.